

Register

zu dem Gesetzblatt für das Königreich Bayern

von den Jahren 1871—1872

und den hiezu gehörigen fünf Beilagen.

ie Ziffern ohne besondere Bezeichnung bedeuten die Seitenzahl des Gesetzblattes, die Ziffern mit dem vorgelegten Worte „Anhang“ die Seitenzahl der angehängten Beilagen.)

II.

- Abbedereiberechtigungen. Anh. S. 53.
Abslösung von Grundlasten. Siehe Grundentlastung.
Abraupen der Bäume. S. 13.
Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 28. April 1872. S. 233—268.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung. S. 233—240.

§. 1. Vorausgegangene königliche Sanction nachgenannter Gesetze: 1) den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern, dann die durch die Einfüh-

rung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militärstrafgesetzbuches, 2) die vorläufige Fortdauer des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtsfachen, 3) den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern, 4) den Geschäftsgang des Landtages, 5) die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1872, 6) die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, 7) die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869, 8) die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat,